

Alt	neu
GESELLSCHAFTSVERTRAG der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH	GESELLSCHAFTSVERTRAG der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH
§ 1 Firma, Sitz	§ 1 Firma, Sitz
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Kreiskrankenhaus Greiz GmbH“	(2) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH“
§ 2 Unternehmensgegenstand	§ 2 Unternehmensgegenstand
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Gesetze und rechtlichen Bestimmungen.	(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Gesetze und rechtlichen Bestimmungen durch den Betrieb von Krankenhäusern des Landkreises Greiz. Aufgabe der Krankenhäuser ist die Erfüllung des im Thüringer Krankenhausplan festgelegten Versorgungsauftrages. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Betrieb von Pflegeheimen mit der Aufgabe der vollstationären Pflege und Tagespflege von Pflegebedürftigen sowie der Betrieb von stationärer geriatrischer Rehabilitation. Zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes ist die Gesellschaft berechtigt, Tochtergesellschaften zu unterhalten bzw. gründen.
§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile	§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.278.250,00 EUR (in Worten: Zwei Millionen zweihundertachtundsiebzigttausend-zweihundertfünfzig EURO).	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.301.250,00 EUR (in Worten: Drei Millionen dreihundertundeintausendzweihundertfünfzig EURO).

Alt	neu
<p>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>
<p>(3) Soweit für Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH die Zustimmung des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH erforderlich ist, hat der gesetzliche Vertreter der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH vor seiner Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft einen entsprechenden Beschluss der hierfür zuständigen Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH herbeizuführen.</p>	<p>(3) Soweit für Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH die Zustimmung des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH erforderlich ist, hat der gesetzliche Vertreter der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH vor seiner Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft einen entsprechenden Beschluss der hierfür zuständigen Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH herbeizuführen.</p>
<p>§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>
<p>(3) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen:</p> <p>.</p> <p>---</p>	<p>3) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen:</p> <p>.</p> <p>19. die Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen</p>
<p>§ 15</p>	<p>§ 15</p>
<p>(3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und kann jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befreiung nach § 181 BGB betrifft nur die Geschäftsbeziehungen zwischen der Muttergesellschaft und den Tochterunternehmen der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH.</p>	<p>(3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und kann jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befreiung nach § 181 BGB betrifft nur die Geschäftsbeziehungen zwischen der Muttergesellschaft und den Tochterunternehmen der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH.</p>

Alt	neu
<p>§ 17 Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung</p>	<p>§ 17 Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung</p>
<p>(1) Der Geschäftsführung obliegen u.a. folgende grundsätzliche Befugnisse und Aufgaben:</p> <p>.</p> <p>b) Einstellung, Beförderung, Eingruppierung und Entlassung von allen Bediensteten, mit Ausnahme der Regelungen des § 11 Abs. 3 Nr. 11.,</p>	<p>(1) Der Geschäftsführung obliegen u.a. folgende grundsätzliche Befugnisse und Aufgaben:</p> <p>.</p> <p>b) Einstellung, Beförderung, Eingruppierung und Entlassung von allen Bediensteten, mit Ausnahme der Regelungen des § 11 Abs. 3 Nr. 12.,</p>
<p>§ 19 Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung</p>	<p>§ 19 Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung</p>
<p>Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder -fehlbetrages, sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder -fehlbetrages, sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist durch den Landkreis Greiz die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu gewähren und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.</p>